

30. I. 1917

116

3.: S. B. 100.

Verordnung.

(Einführung von Petroleum-Bezugsarten und die Errichtung von städtischen Petroleum-Abgabestellen im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.)

Nach Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 25. Jänner 1917, Ia 1 P, darf vom 4. Februar 1917 angefangen Petroleum im Kleinverkauf nur gegen amtliche Petroleumbezugsarten abgegeben werden.

In Durchführung dieser Verordnung werden nachfolgende Anordnungen getroffen:

1. Für jeden Sprengel der bestehenden Brot- und Mehl-Kommissionen wird eine, beziehungsweise werden mehrere städtische Petroleumabgabestellen errichtet.
2. Jeder nach der Verordnung Petroleumbezugsberechtigte kann seinen Petroleumbezug nur bei der für diesen Sprengel zuständigen städtischen Petroleumabgabestelle decken.

Die bezügliche Mengenermittlung ist im Falle e mit $\frac{1}{2}$ Liter und im Falle f mit $\frac{1}{4}$ Liter Petroleum festgesetzt. Für eine Wohnung wird nicht mehr als eine Bezugsart für Wintervermittlung abgegeben, unabhängig von der Zahl der Mieter und der an sie vermieteten Wohnräume.

Für die Beleuchtung von Dienstbotenzimmern und anderen Räumen, wie Badzimmern, Speise-, Kellern u. dgl.,

3. In Sprengeln, für welche mehrere städtische Petroleumabgabestellen errichtet werden, bleibt die Wahl derselben den Bezugsberechtigten insoweit überlassen, als die Abgabestelle imstande ist, den bei ihr angesprochenen Bedarf zu decken.

4. Der Sitz der städtischen Petroleumabgabestellen wird besonders kundgemacht werden; der Abgabetag ist auf der Petroleumbezugsarte vermerkt.

5. Zum Einkaufe von Petroleum in den städtischen Petroleumabgabestellen sind die amtlichen Petroleumbezugsarten mitzubringen und wird gegen Abtrennung des entsprechenden Abschnittes durch den Verkäufer die jeweils von der Behörde bestimmte und verkaufbare Wochenmenge zur Abgabe gelangen.

6. Es gelangen sechserlei verschiedene amtliche Petroleumbezugsarten zur Ausgabe, und zwar:

- a) solche für die Beleuchtung der Flur, des Hofes, der Gänge und Stiegen für Häuser, deren Beleuchtung hiefür einzig und allein auf Petroleum angewiesen ist.

Der Erhalt der Petroleumbezugsarten für Hausbeleuchtung ad a ist an die Abgabe folgender, bei der zuständigen Brot- und Mehl-Kommission an den unten angegebenen Tagen aufzunehmenden Erklärung gebunden:

„In Kenntnis, daß unrichtige Angaben strenge bestraft werden, gebe ich hiemit die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß ich für die Beleuchtung der Flur, des Hofes, der Gänge und Stiegen meines Hauses, wofür ich einzig und allein auf Petroleumverwendung angewiesen bin, keinen größeren Petroleumvorrat habe, als für drei Wochen notwendig ist, wobei ich für den tatsächlichen Verbrauch einer